

Beschlufsentwurf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 6. Februar 1861,
beschließt:

Art. 1. Dem eidgenössischen Archiv stehen zwei Beamte, vor als:

- a. ein Archivar mit einer Jahresbesoldung von Fr. 3800;
- b. ein Unterarchivar mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2400.

Art. 2. Dadurch sind aufgehoben der Bundesbeschluß vom 25. Juli 1856, betreffend Errichtung einer zweiten eidgenössischen Archivarstelle, und die im Besoldungsgesetze vom 30. Juli 1858, Art. 1, Ziffer 1, unter der Ueberschrift „Bundeskanzlei“ angeführten zwei Archivarstellen von je Fr. 3200 Besoldung.

Art. 3. Dieser Beschluß äußert seine Wirksamkeit vom 1. Januar 1861 an.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission zur Prüfung des Beschlusses-
entwurfes, betreffend die Reorganisation des eidgenössischen
Archivariates.

(Vom 9. Juli 1861.)

Tit. I

Vor dem Jahre 1856 wurde das eidgenössische Archiv von einem
Archivar besorgt, dessen Besoldung durch das Bundesgesetz über Errichtung

und Besoldung bleibender eidgenössischer Beamten vom 2. August 1853 auf Fr. 3000 festgesetzt war.

Durch Bundesbeschluß vom 25. Juli 1856 wurde die Aufstellung eines zweiten Archivars ebenfalls mit Fr. 3000 Gehalt bewilligt.

Endlich wurde durch das Besoldungsgesetz vom 30. Juli 1858 die Besoldung jedes der beiden Archivare auf Fr. 3200 erhöht.

Der Bundesrath schlägt nun vor, es möge die Bundesversammlung unter Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 25. Heumonath 1856 und der bezüglichlichen Bestimmung des Besoldungsgesetzes vom 30. Juli 1858 beschließen: es haben dem eidg. Archive zwei Beamte vorzustehen, nämlich ein Archivar mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 3800 und ein Unterarchivar mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2400.

Mit Botschaft vom 6. Februar d. J. begründet der Bundesrath diesen Antrag folgendermaßen:

Vor der neuen Bundesverfassung sei ein Archivar mit einer Besoldung von bloß Fr. 600 angestellt gewesen, dessen Verrichtungen wesentlich nur darin bestanden hätten, die ihm von Zeit zu Zeit von der eidg. Kanzlei abgelieferten Akten aufzubewahren. Diese Stelle sei im Jahre 1848 durch den Hinschied des Archivars erledigt und erst nach 2 Jahren, im Frühjahr 1850, in der Person eines ältern Angestellten der Bundeskanzlei wieder besetzt worden. Die durch diese lange Vakanz eingetretenen bedeutenden Rückstände, ferner der Umstand, daß im neuen Archiv Manches habe umgestaltet und neu eingerichtet werden müssen, und endlich die massenhafte Anhäufung der neuen Akten, in Folge dessen die Ordnung des alten Archivs sich in die Länge gezogen habe, habe dazu geführt, daß der Bundesrath mit Genehmigung der Bundesversammlung im Jahr 1856 einen zweiten Archivar habe anstellen müssen. Dieser sei dann aber dem ältern Archivar nicht untergeordnet, sondern gleichgestellt worden, indem es nur dadurch möglich geworden sei, für die neue Stelle eine tüchtige Persönlichkeit zu gewinnen. Die Geschäfte seien unter den beiden Archivaren in der Weise getheilt worden, daß der ältere Archivar das Archiv von 1803 bis Ende 1848 zu ordnen, der neue Archivar aber mit dem jetzigen Archiv von 1849 an sich zu befassen gehabt habe. Diese koordinirte Stellung der beiden Archivbeamten habe jedoch zu Mißhelligkeiten unter denselben Veranlassung gegeben, welche sich gesteigert hätten, so wie der Zeitpunkt herangerückt sei, wo die Ordnung des alten Archivs als beendigt habe angesehen werden können, und der Geschäftskreis der beiden Beamten sich habe vereinigen müssen. Der ältere Archivar, Herr Meyer, sei dann aber Anfangs 1859 von einer lähmenden Krankheit heimgesucht worden, welche ihn arbeitsunfähig gemacht habe. In Folge dessen habe provisorisch ein Gehülfe angestellt werden müssen. — Wenn es sich nun um die Reorganisation des Archivariates handle, so sei es voraus noth-

wendig, daß die bisherige Gleichstellung der beiden Archivbeamten aufhöre und eine Abstufung unter denselben hergestellt werde. Sodann aber entspreche die Aufstellung bloß eines Archivars mit Beigebung bloßer Gehülfen den Bedürfnissen nicht. Eine zweijährige Erfahrung zeige, wie nothwendig bei einem so umfangreichen Archive, wie das eidgenössische, die Aufstellung eines zweiten Archivbeamten sei, welcher in Verhinderungsfällen den eigentlichen Archivar zu vertreten und die Leitung der Geschäfte zu übernehmen habe. Demzufolge dürfte die zweckmäßigste Organisation des Archivariates darauf hinauslaufen, daß:

- 1) im Interesse der einheitlichen Leitung des Ganzen ein Archivar im Sinne des Reglements vom 7. April 1852 beibehalten,
- 2) zu seiner Aushilfe und Stellvertretung ein Unterarchivar mit verhältnismäßiger Besoldung und einer bestimmten Amtsdauer angestellt und
- 3) diesem also bestellten Archivariate im Weiteren die erforderlichen, immerhin unter der Verantwortlichkeit des Archivariates stehenden Gehülfen beigegeben würden.

Diese Aenderung der Organisation des Archivariates müßte natürlich auch zu einer entsprechenden Aenderung der Besoldungsverhältnisse, wie dieselben durch das Besoldungsgesetz vom 30. Juli 1858 geordnet seien, führen. Die ungleiche Stellung der beiden Archivare bedinge selbstverständlich auch einen ungleichen Gehalt derselben. Nach der Ansicht des Bundesrathes sollte ein tüchtiger Unterarchivar mit einer Besoldung von Fr. 2400 zu finden sein. Dagegen sollte diejenige des ersten Archivars erhöht und auf Fr. 3800 gestellt werden. Diese Besoldung, welche keine Beschwerung des Budgets zur Folge habe, stehe in einem billigen Verhältniß zu derjenigen anderer eidgenössischen Beamten, z. B. des Pulververwalters, Kursinspektors, Oberpostsekretärs und Finanzsekretärs, von denen nicht einmal diejenige höhere wissenschaftliche Bildung gefordert werde, welche ein tüchtiger Archivar haben müsse.

Die mit der Prüfung dieses Beschlussesentwurfes beauftragte nationalrätliche Kommission erklärt sich mit demselben einverstanden. Die bisherige völlige Gleichstellung der beiden Archivare war eine Abnormität, welche bloß in persönlichen Verhältnissen ihren Grund hatte und deren Fortbestand nicht mehr am Platze wäre, nachdem der ältere Beamte wegen in Folge Krankheit eingetretener Arbeitsunfähigkeit ersetzt werden muß. Die Beibehaltung zweier Archivare scheint der Kommission durch die von dem Bundesrath angeführten Gründe gerechtfertigt zu sein. Die vorgeschlagenen Besoldungen von Fr. 3800 für den ersten und Fr. 2400 für den Unterarchivar entsprechen den Anforderungen, welche an diese Beamten gestellt werden, und stehen mit den Besoldungsansätzen anderer eidgenössischer Beamten, wie dieselben durch das Besoldungsgesetz vom Jahr 1858 festgestellt worden sind, im Einklang.

Wir beantragen daher die unveränderte Annahme der Hauptbestimmungen des bundesrätlichen Beschlussesentwurfes. Im Art. 3 dagegen wäre eine unwesentliche Aenderung vorzunehmen, weil selbstverständlich der Bundesrath erst dann, wenn er die aufzustellenden Archivbeamten gewählt haben wird, ermessen kann, ob und in wie weit die Befolgungsbestimmungen des Beschlusses auf dieselben rückwirkend gemacht werden können. *)

Bern, den 9. Juli 1861.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

Suber.

*) Siehe den Bundesbeschluß auf Seite 43 des VII. Bandes der eidg. Gesammmlung.



**Bericht der nationalrätlichen Kommission zur Prüfung des Beschlussesentwurfes,
betreffend die Reorganisation des eidgenössischen Archivariates. (Vom 9. Juli 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1861
Date	
Data	
Seite	681-684
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 481

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.